



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI

**Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV**
Stab

Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung

Vernehmlassung vom 15.02.2024 bis 24.05.2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : ALW
Adresse, Ort : Hauptgasse 1, 4509 Solothurn
Kontaktperson : Chantal Ritter, Kantonstierärztin
Telefon : 032 627 25 02
E-Mail : Chantal.ritter@vd.so.ch
Datum : 02.04.2024

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am 24. Mai 2024 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155
3003 Bern
Tel. + 41 58 463 30 33
<https://www.blv.admin.ch>

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

1. Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung der Tierseuchenverordnung
Allgemeine Bemerkungen
Die Anpassung der Vorgaben in den verschiedenen Bereichen werden grundsätzlich begrüsst, namentlich auch die Aufnahme der Border Disease bei Rindern als zu bekämpfende Seuche. Folgenden Aspekten ist jedoch besondere Beachtung zu schenken: Die Änderung der Bestimmungen im Viehhandel führt zu einer Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters, sofern die Viehhändlerin oder der Viehhändler selbst Tiere hält. Dieser steht an sich nichts entgegen, jedoch sollte sie konsequent zu Ende gedacht werden. Insbesondere muss angesichts der Risiken, die mit der Viehhandelstätigkeit verbunden sind, dafür gesorgt werden, dass die Pflichten des Viehhändlers, unabhängig von seiner allfälligen Rolle als Tierhalter, klar definiert bleiben. Weiter sollte es möglich sein, bei entsprechenden Widerhandlungen bereits die erste Erteilung eines Viehhandelspatents zu verweigern. Der Vollzug sollte nicht erst bei bereits erteiltem Viehhandelspatent reagieren können. Zudem muss es auch weiterhin möglich sein, ein Viehhandelspatent bei wiederholten Verstössen gegen die einschlägigen Gesetzgebungen, und zwar unabhängig davon, ob eine Person diese in ihrer Rolle als Viehhändler, Tierhalter oder Transporteur begangen hat, zu entziehen oder nicht zu verlängern. Die vorgeschlagenen Rechtsgrundlagen zur Umsetzung des Konzepts BVD-Freiheit sind grundsätzlich zielführend, namentlich die Verstärkung der Massnahmen zur Bekämpfung der BVD im Seuchenfall. Um die Wirkung dieser Massnahmen noch stärker zum Tragen zu bringen ist es notwendig, beim Tierverkehr aus nicht BVD freien Tierhaltungen auch die trächtigen Tiere zu berücksichtigen (serologische Untersuchung) und bei der BVD-Übertragung Aborte nicht ausser Acht zu lassen. Aufgrund der strengeren Vorgaben (insbesondere dem Sanierungskonzept) ist mit einem erheblichen Mehraufwand in den Veterinärdiensten zu rechnen.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 34 Abs. 3	Heute kann <i>erst ein bereits erteiltes</i> Viehhandelspatent entzogen oder die Erneuerung verweigert werden. Dies unter der Voraussetzung, dass der Viehhändler oder sein Personal wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet haben; Dies führt dazu, dass heute Personen, die ohne Patent Viehhandel betreiben und dabei Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung schwerwiegend missachten, das VHP nicht verweigert werden kann. Effektiv sollte in einem solchen Fall bereits die Erteilung des Viehhandelspatents verweigert werden können, und zwar wenn der Antragsteller generell, und nicht nur im Rahmen des Viehhandels, wiederholt oder schwerwiegend gegen die Vorschriften verstossen hat.	Abs. 4 neu: Die Erteilung des Viehhandelspatents wird verweigert, wenn der Antragsteller wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Tierseuchen-, Tierschutz-, Lebensmittel-, Heilmittel- oder Landwirtschaftsgesetzgebung missachtet hat;
Art. 34 Abs. 3 Bst. b	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters. Diese sollte konsequent zu Ende gedacht werden: • Beim Zu- und Abgang von Tieren zu einem Viehhandelsunternehmen werden Begleitdokumente nur dann ausgestellt und Tierverkehrsmeldungen nur dann gemacht, wenn es sich um den Zu- bzw. Abgang in die physische Tierhaltung (Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren) des Viehhandelsunternehmens handelt. Der Begriff der Tierhaltung bezieht sich demnach auf eine allfällige physische Tierhaltung des Viehhandelsunternehmens und nicht auf das Viehhandelsunternehmen an sich. Dies ist in Art. 6 Bst. o TSV entsprechend anzupassen. • Die Entkoppelung führt dazu, dass der Viehhändler nicht mehr automatisch Tierhalter ist. Dass die Viehhändler durch den Begriff des Tierhalters nicht mehr automatisch erfasst werden	Art. 6 Bst. o TSV Tierhaltung: 3 Tierkliniken, Schlachtbetriebe, Stallungen und Einrichtungen zum Halten von Tieren von Viehhandelsunternehmen,

	zeigt sich darin, dass die Viehhändler in Art. 61 «Meldepflicht» explizit in Abs. 2 aufgenommen werden sollen. • Da die Viehhändler nicht mehr automatisch Tierhalter sind ist es, angesichts der erheblichen mit der Viehhandelstätigkeit verbundenen Risiken, zwingend notwendig, ihre sinngemässen Pflichten (Art. 59, 61 und 62 TSV) explizit festzuhalten. Dies kann einerseits durch direktes Einfügen in die Artikel 59, 61 und 62 TSV geschehen, oder aber durch Ergänzung in Art. 37 TSV.	Explizite Aufnahme der Pflichten der Viehhändler in Art. 59, 61 und 62 TSV oder in Art. 37 TSV.
Art. 35 Abs. 3 Bst. b	Neu soll die Erneuerung des Viehhandelspatents nur verweigert werden können / das VHP soll nur entzogen werden können, wenn Verstösse gegen die einschlägigen Gesetzgebungen <i>im Rahmen des Viehhandels</i> erfolgt sind, und nur bei <i>schwerwiegenden</i> Verstössen und nicht mehr bei wiederholten Verstössen. Diese Änderung dürfte zu unnötigen Rechtsstreitigkeiten darüber führen, ob ein Viehhändler Widerhandlungen nun im Rahmen des Viehhandels, oder im Rahmen der Tierhaltung oder des Transports begangen hat. Angesichts der hohen Risiken im Viehhandel (Biosicherheit, Seuchenverschleppung, Tierschutz) und des hohen Gewichts der Eigenverantwortung ist es notwendig, dass die Verweigerung bzw. der Entzug des Viehhandelspatents weiterhin auch bei wiederholten Verstössen und unabhängig davon in welcher Rolle ein Viehhändler die Vorschriften der einschlägigen Gesetzgebung missachtet, erfolgen kann. Dabei ist auch zu bedenken, dass zB auch ein Tierhalteverbot nicht nur bei schwerwiegenden, sondern auch bei wiederholten Verstössen erfolgen kann (Art. 23 Abs. 1 TSchG). Die bisherige Formulierung soll deshalb vollumfänglich beibehalten werden.	Bisherige Formulierung vollumfänglich beibehalten.
Art. 37	Indem auf die Pflicht, über einen Stall zu verfügen, verzichtet wird, erfolgt eine Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des	Explizite Aufnahme der Pflichten der Viehhändler in Art. 59, 61 und 62 TSV oder in Art. 37 TSV.

	Tierhalters (für die ausführliche Begründung siehe Bemerkungen / Anträge zu Art. 34 Abs. 3 Bst. b). Da die Viehhändler nicht mehr automatisch Tierhalter sind ist es, angesichts der erheblichen mit der Viehhandelstätigkeit verbundenen Risiken, zwingend notwendig, ihre sinngemässen Pflichten (Art. 59, 61 und 62 TSV) explizit festzuhalten. Dies kann einerseits durch direktes Einfügen in die Artikel 59, 61 und 62 TSV geschehen, oder aber durch Ergänzung in Art. 37 TSV. Auch sollte es weiterhin zu den Pflichten der Viehhändler gehören, ihr Personal zu informieren und die Mitteilungen des BLV zur Seuchenlage zu verfolgen. Zudem ist es auch weiterhin wünschenswert, dass sich Viehhändler unterwegs durch Vorweisen des VHP ausweisen können. Ergänzender Hinweis: Genau an der Stelle mit den grössten Risiken, im Viehhandel, gelten die allgemeinen Vorgaben für die Rückverfolgbarkeit (ein Schritt vorwärts und ein Schritt rückwärts) nur, wenn ein Aufenthalt in Stallungen und Einrichtungen des Viehhandelsunternehmens erfolgt. Dies führt dazu, dass der Verkehr von Tieren über Viehhandelsunternehmen weitgehend nicht nachvollziehbar ist. Dies führt zu erheblichen Problemen bei epidemiologischen Abklärungen. Diese Lücke sollte dringend geschlossen werden, mindestens durch eine Pflicht von Viehhandelsunternehmen, eine Viehhandelskontrolle zu führen und diese den Behörden auf Verlangen vorzuweisen. Später ist eine Lösung im Rahmen von TVK 4.0 anzustreben.	Bst. c und e beibehalten, Bst. d anpassen: die Mitteilungen des BLV zur Seuchenlage verfolgen. Aufnahme der Pflicht, die Rückverfolgbarkeit der Handelstätigkeit sicherzustellen und die entsprechenden Unterlagen den Behörden auf Verlangen vorzuweisen.
Art. 37b	Es ist einerseits stringent, dass Ställe von Viehhändlern bzw. solche mit eingestellten Handelstieren in der normalen PrP-Kontrolle kontrolliert werden. Die zusätzliche Aufnahme von Viehhandelsunternehmen in Anhang 1 Liste 2 der MNKPV ist grundsätzlich zu begrüßen. Andererseits ist unklar was in einem Viehhandelsunternehmen ohne physische	

	Tierhaltung kontrolliert werden soll, angesichts dessen, dass für dessen Tätigkeit per se weder Pflichten noch eine Rückverfolgbarkeit vorgeschrieben sind (siehe Bemerkungen zu Art. 37).	
Art. 48 Abs. 2	Die Pflicht des BLV oder IVI, eine Liste der zugelassenen und vom BLV genehmigten immunologischen Erzeugnisse zu veröffentlichen, soll unbedingt bleiben. Für die Tierärzte und Vollzugsbehörden ist es wichtig, zu wissen, welche Präparate in der Schweiz verwendet werden dürfen. Wenn die Pflicht für eine öffentlich zugängliche Liste der zugelassenen und genehmigten immunologischen Erzeugnissen nicht schon aufgrund der Heilmittelgesetzgebung obligatorisch ist, soll Abs. 2 bestehen bleiben.	Abs. 2 nicht streichen
Art. 61 Abs. 2	Siehe Bemerkungen / Anträge zu Art. 34 Abs. 3 Bst. b und Art. 37 Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters / Formulierung der Pflichten der Viehhändler. Einerseits wird in den Erläuterungen zu Art. 37 argumentiert, dass Viehhändler Tierhalter seien, und sich deshalb eine Auflistung von Pflichten von Tierhaltern erübrige, andererseits wird nun hier eine Pflicht von Tierhaltern explizit als auch für Viehhändler anwendbar erklärt. Infolge der Entkoppelung der Rolle des Viehhändlers von jener des Tierhalters sind die Pflichten des Viehhändlers explizit zu formulieren	Explizite Aufnahme der Pflichten der Viehhändler in Art. 59, 61 und 62 TSV oder in Art. 37 TSV.
Art. 84 Abs. 2 Bst. b	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: b. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3
Art. 85 Abs. 2 Bst. a	Die Formulierung ist schlecht verständlich. Formulierung analog Art. 89 Abs. 1 Bst. b.	2 Er ordnet zudem folgende Massnahmen an: a. die Information gemäss Artikel 87 Absatz 3

Art. 87 Abs. 2	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	2 Der Kantonstierarzt informiert über die getroffenen Anordnungen <i>in</i> gesperrten Beständen sowie in den Schutz- und Überwachungszonen.
Art. 87 Abs. 3	Die Formulierung ist schlecht verständlich.	3 Die Information betreffend gesperrte Bestände wird beim Zugang zu diesen angebracht und muss mindestens folgende Angaben enthalten:
Art. 121 Abs. 2 Bst. b	Gemäss Art. 121 Abs. 2 Bst. b TSV legt das BLV Massnahmen zur Ausrottung der Seuche (ASP WS) fest. Beinhaltet dies auch ein allfälliges Ernteverbot? Bedeutet dieser Artikel, dass das BLV ein allfälliges Ernteverbot auch anordnet? Woraus leiten sich in diesem Fall allfällige Entschädigungsregelungen ab? Gemäss Folien der KTK vom 6. Dezember 2023 ordnet das BLW ein allfälliges Ernteverbot an und entschädigt Tierverluste. Nach der Übung Nosos wurde mitgeteilt, dass Art. 165 a LWG als Rechtsgrundlage für das Ernteverbot und eine entsprechende Entschädigung nicht hinzugezogen werden könne. Welche Rechtsgrundlage ist aktuell für die Anordnung und Entschädigung des Ernteverbots durch das BLW vorgesehen? Die Änderung von Abs. 2b von «das BLV erarbeitet zusammen mit...» zu «das BLV legt fest, ...nach Rücksprache mit... und unter Einbezug» erfolgt eine Kompetenzverschiebung hin zum Bund. Die Kantone haben nur kein Mitspracherecht mehr, sondern werden nur noch einbezogen. Das mag aus Governance-Sicht richtig sein, aber es gilt auch «wer zahlt befiehlt» oder im Umkehrschluss «wer befiehlt, soll auch zahlen».	Klären und verbindlich festhalten
Art. 124 Abs. 2	Die Einfuhr von Tierarzneimitteln und immunologischer Erzeugnisse muss seit dem 01.07.2022 dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) gemeldet werden. Die Einfuhr immunologischer Erzeugnisse ist zudem gemäss Heilmittelgesetzgebung bewilligungspflichtig. Entsprechend ist der Begriff «genehmigen» durch «bewilligen» zu ersetzen.	[...] Einfuhr von Totimpfstoffen bewilligen. [...]

Art. 129, Abs. 2 Bst. c	Im Gegensatz zu anderen Seuchen, welche nur Tiergattungen und deren Halter betreffen sind die Massnahmen gegen die Afrikanische Schweinepest beim Wildschwein viel weitgreifender und länger andauernd. Es ist für den Kanton schwer verständlich, dass eine Kantonstierärztin im Alleingang über Zonen und (gemäss Technischer Weisung) somit über die dort geltenden Massnahmen auch für nicht-Tierhalter entscheidet und alleine dafür verantwortlich sein soll. Eine Zusammenarbeit der betroffenen Ämter zum Beispiel unter der Leitung der Kantonstierärztin wäre im Kanton besser abgestützt.	c. Bestimmt die Kantonstierärztin nach Absprache mit den zuständigen Behörden die genaue Abgrenzung ... oder c. bestimmt der Kanton unter der Leitung der Kantonstierärztin die genaue Abgrenzung...
Art. 129, Abs. 2	Die Formulierung mit «und» könnte auch so ausgelegt werden, dass beide Bedingungen erfüllt sein müssen (Händler/Sömmerung UND mehr als 1 Abort innert 4 Monaten). Nach Regeln der Aussagenlogik müsste dort ebenfalls «oder» stehen.	Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einer Tierhaltung eines Viehhändlers oder während der Sömmerung ereignet hat <i>oder</i> wenn in einem Klauentierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
Art. 137	Der Begriff "eine Anerkennung suspendieren" ist unklar. Er ist in der TSV sonst nicht zu finden und auch nicht definiert. Seine Notwendigkeit in Abgrenzung zum Entzug ist nicht erklärt. Es fehlen entsprechende Erläuterungen in der Botschaft dazu. Daher ist die Einführung der Möglichkeit zur "Suspendierung einer Anerkennung" zu hinterfragen und vor der Einführung zu klären. Eine Definition muss in die Verordnung eingefügt werden. Was ist der Unterschied zwischen entzogen bis und suspendiert? Wenn es einen Unterschied gibt, wann wird entzogen und wann wird suspendiert? Gleiche Frage stellt sich auch bei den anderen so geregelten Seuchen.	Einführung der Möglichkeit, eine amtliche Anerkennung zu suspendieren versus zu entziehen, ist zu hinterfragen. Wenn sie sinnvoll ist, muss der Begriff in der Verordnung definiert werden.
Art. 174b Abs. 1 Bst. c	Die Überwachung des Bestandes in Abhängigkeit der verwendeten Untersuchungsmethode ist für die Vollzugsbehörden sehr anspruchsvoll. Die Gefahr von unterschiedlicher Interpretation und Umsetzung besteht. Es wird daher vorgeschlagen, diese Vorgabe in einer Technischen Weisung des BVL zu präzisieren und für den Vollzug so verbindlich zu machen.	c. Die Überwachung des Bestandes über eine von der Untersuchungsmethode abhängigen Zeitspanne <i>gemäss Technischer Weisung</i> hat keine Hinweise auf eine Infektion ergeben.
Art. 174c	Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit	1 Ansteckungsverdacht auf BVD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf

	dem BVD-Virus vorliegen, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann. Diese Lücke in der Definition muss dringend geschlossen werden, da es im Verdachtsfall gemäss Art. 174 d Abs. 1 Bst. b (pos. Rindergruppe) nicht ausreicht, alle Tiere virologisch auf BVD zu untersuchen. Mit einer solchen virologischen Untersuchung kann nur eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand ausgeschlossen werden, nicht jedoch die Ansteckung eines ungeborenen Kalbes.	eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BVD-Virus vorliegen, auch wenn die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.
Art. 174 d Abs. 2 Bst. b	Zur Abklärung des Verdachts gehört auch der Ausschluss eines Ansteckungsverdachts. Dazu müssen, zusätzlich zur virologischen Untersuchung, alle Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch untersucht werden.	b. die virologische Untersuchung aller verdächtigen Tiere sowie <i>falls sinnvoll</i> die <i>serologische Untersuchung aller Tiere, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann</i> , auf BVD
Art. 174 d Abs. 4	Ergänzung Ansteckungsverdacht (ev. als Abs. 5)	4 Der Verdacht gilt als widerlegt, wenn die virologische Untersuchung bei allen untersuchten Tieren einen negativen Befund ergeben hat. <i>Werden bei Tieren, bei denen eine Trächtigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, positive serologische Befunde festgestellt, besteht Ansteckungsverdacht.</i>
Art. 174e, Abs.1 Bst e	Aborte müssen ebenfalls untersucht werden	die virologische Untersuchung der Kälber und der Totgeburten bis spätestens fünf Tage nach der Geburt <i>sowie der Aborte</i> von Tieren nach Buchstabe d;
Art. 174e, Abs.2	Die diskutierte Mindestzeitdauer von 3 Wochen nach Ausmerzung des letzten viruspositiven Tieres soll rechtlich verankert werden.	2 Er hebt die einfache Sperre 1. Grades auf, sobald die epidemiologischen Abklärungen abgeschlossen sind und eine aktuelle Viruszirkulation im Bestand labordiagnostisch ausgeschlossen werden konnte, frühestens jedoch 21 Tage nachdem alle

		verseuchten Tiere des Bestandes ausgemerzt wurden.
Art. 174fbis	Siehe Bemerkung zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d	2 Ausgenommen sind Tiere, die <i>in den letzten 14</i> Tagen vor dem Verstellen virologisch negativ auf BVD untersucht worden sind, sowie die Abgabe...
Art. 174fter	Die Anwendung dieser Bestimmungen auf Aufzuchtbetriebe scheint problematisch, da der Begriff des «Aufzuchtbetriebs» im Gegensatz zum Sömmerungsbetrieb (Art. 9 LBV) und zum Gemeinschaftsweidebetrieb (Art. 8 LBV) nicht definiert ist. Der Verzicht auf die Anwendung von Art. 174fter auf Aufzuchtbetriebe kann dadurch kompensiert werden, dass • die Pflicht zur Untersuchung von Tierzugängen aus nicht BVD-freien Betrieben dahingehend geändert wird, dass diese in den 2 Wochen vor dem Verstellen erfolgen muss, und somit auch transient infizierte Tiere erfasst (siehe Antrag zu Art. 174 Abs. 1 Bst. d und Art. 174fbis). • ein individueller Sanierungsplan eines BVD-betroffenen Betriebs diesen Aspekt umfasst (Art. 174e Abs. 1 Bst. h). • die Definition des Ansteckungsverdachts auf serologisch positive trächtige Tiere erweitert und in diesen Fällen die entsprechenden sichernden Massnahmen getroffen werden (siehe Antrag zu Art. 174c und Art. 174 d Abs. 2 Bst. b). Weiter sollen für Gemeinschaftsweidebetriebe und Sömmerungsbetriebe die offiziellen Bezeichnungen gemäss LBV verwendet werden.	Art. 174fter <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und <i>Sömmerungsbetriebe</i> (neu) In <i>Gemeinschaftsweidebetriebe</i> und in <i>Sömmerungsbetriebe</i>, in denen Tiere aus mehr als einer epidemiologischen Einheit miteinander Kontakt haben, dürfen nur Tiere verbracht werden, die aus einer amtlich anerkannt BVD-freien Tierhaltung stammen.
Art. 239 i	Ansteckungsverdacht liegt nicht nur vor, wenn epidemiologische Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, sondern auch wenn serologische Hinweise auf eine solche Ansteckung vorliegen und die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann (cf Art. 174 c).	1 Ansteckungsverdacht auf BD liegt vor, wenn epidemiologische <i>oder serologische</i> Hinweise auf eine mögliche Ansteckung von Tieren eines Bestandes mit dem BD-Virus vorliegen, auch wenn

		die Ansteckungsquelle labordiagnostisch nicht mehr nachgewiesen werden kann.

